

Kantonsratsbeschluss

Vom 28. August 2012

Nr. RG 051/2012

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a und 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Mai 2012 (RRB Nr. 2012/877)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- b) (geändert) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

§ 22 Abs. 1 (geändert)

2. Unselbständige Erwerbstätigkeit

a) Grundsatz (Sachüberschrift geändert)

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile, soweit sie nicht Auslagenersatz darstellen.

§ 22^{bis} (neu)

b) Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt;
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blossе Bargeldabfindungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [614.11](#).

§ 22^{ter} (neu)

c) Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6% pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

§ 22^{quater} (neu)

d) Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 22^{quinqies} (neu)

e) Anteilsmässige Besteuerung

¹ Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 22^{ter} Absatz 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

§ 32 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind

- f) (geändert) der Sold für Militär- und Schutzdienst, das Taschengeld für Zivildienst sowie der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu 10'000 Franken jährlich für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr und Elementarschadenbewältigung; steuerbar sind jedoch Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

§ 48 Abs. 1

¹ Der Steuer unterliegen

- c) Aufgehoben.

§ 57 Abs. 2 (geändert)

² Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Grundstücksgewinne im Sinne von § 48 Absatz 1 Buchstabe d.

§ 67 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu)

^{2bis} Bei Mitarbeiterbeteiligungen, die im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen besteuert werden, wird einer Sperrfrist mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert Rechnung getragen.

^{2ter} Gesperrte oder nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, sind jedoch ab Zuteilung im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

§ 71 Abs. 1

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen

- c) (geändert) 20'000 Franken für jedes Kind und jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a oder d gewährt wird, die Hälfte, wenn der Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a auf die Eltern aufgeteilt wird.

§ 114^{bis} Abs. 2

² Steuerbar sind

- a) (geändert) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;

§ 115^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton, sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

§ 115^{octies} (neu)

VIII. Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Im Ausland wohnhafte Personen unterliegen für geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen im Zeitpunkt der Ausübung einem Steuerabzug an der Quelle.

² Die geldwerten Vorteile sind anteilmässig steuerbar im Verhältnis zwischen der gesamten Zeit vom Erwerb bis zum Entstehen des Ausübungsrechts zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne.

³ Die Steuer beträgt 20% der steuerbaren Einkünfte.

§ 116 Abs. 1 (geändert)

¹ Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 115^{bis}-115^{octies} gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

§ 145 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

e) (neu)

f) (neu) Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben.

§ 153 Abs. 1

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

e) (neu) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

§ 170^{bis} Abs. 1

¹ Eine Nachsteuer ohne Zins wird von natürlichen Personen erhoben, wenn

a) Aufgehoben.

§ 214 Abs. 2 (geändert)

² Ist der Verkehrswert streitig, so holt die Veranlagungsbehörde im Einspracheverfahren ein Gutachten ein; die Kosten werden nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt; § 38 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ ist anwendbar.

§ 242 Abs. 2 (neu)

² Ist die Bewertung gemäss § 220 im Einspracheverfahren streitig und holt die Veranlagungsbehörde ein Gutachten ein, werden die Kosten nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt; § 38 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ ist anwendbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Christian Imark
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (719/2012)

¹⁾ BGS [124.11.](#)

²⁾ BGS [124.11.](#)